

künftig kein Mitglied des Bürgerstandes, welches nicht in landesherrlichen, domkapitularen und ritterschaftlichen Neutern und Diensten stehet, auch nicht Mitglied des Stadtrathes zu Münster, oder sonst graduirt ist, weder sich selbst noch die Mitglieder seiner Familie, in Wollentuch, welches den Preis von 1½ Rthlr. übersteigt, kleiden dürfe; daß der Bauernstand aber nur dergleichen Stoffe, die nur 1 Rthlr. p. Elle kosten, anwenden dürfe; daß den Bauern und Dienstboten das Tragen von Seidenzeugen, Spitzen, kostbaren Spitzen, sowie die Anwendung des Silbers und Goldes auf Hüben und Kleidungen gänzlich verboten, jedoch zur Verschleißung der verbotenen Prachtkleider eine einjährige Frist gestattet sein soll; und daß fernere Contraventionen mit Confiskation, oder Wertherlegung des luxuriösen Kleidungsstückes und mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Arensburg den 6. September 1765 (A. 8. b.) ist das Obige erneuert, und auf seitherige Alludirungen seiner Bestimmungen Seitens des Bürger- und Bauernstandes, mit dem Zufuge ausgedehnt worden, daß bei fernern Entgegenhandlungen die Ortsbehörden unter Aufbietung nöthiger Mannschaft, und bei 10 Goldg. Strafe, „die ediktwidrig getragene Kleiderorten öffentlich fortnehmen, und solche des Orts Nichtern zur Confiskation, auch ediktmäßiger Bestrafung, wovon die Denuncianten die Halbscheid zu genießen haben, mit Anfügung aller Umstände, obenschiebar überliefern und widrigen, falls selbst dafür angesehen und bestraft werden sollen.“

Durch landesherrliches Rescript vom 29. August 1791 (B. 7. d.) sind die obigen, in Nichtbeachtung gerathenen Vorschriften bis auf weitere Bestimmung dadurch entkräftet worden, daß alle fiskalische Verfolgung ihrer Contravenienten einstweilen suspendirt worden ist.

442. Münster den 25. Mai 1764. (A. 8. b. Einfuhrzoll von Wollenzengen.)

Landes = Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Zur Beschützung der inländischen Wollentuch = Weberei gegen die Konkurrenz des Auslandes, und als ein Bei-

trag zum Landesschulden = Tilgungsfonds wird, auf den Antrag der Landstände und mit abändernder Bezugnahme auf das Edikt vom 31. März 1732 (Nr. 295 d. S.), landesherrlich verordnet, daß von allen fremden, den Werth von 1 Rthlr. p. Elle nicht übersteigenden Wollentüchern, desgleichen auch von ausländischen Stämmeten und gemeinen Futterbayen, welche eingeführt und im Ganzen oder im Ausschütt verkauft werden wollen, eine Abgabe von 6 Groschen p. Elle von den Besitzern entrichtet und durch Vermittlung der Ortsbehörden und von Deputirten der Wollen = Weberzünfte erhoben und zur landesherrlichen Rentekasse eingezahlt werden soll. — Zur Sicherung der Ausführung der Maßregel und des Eingangs der Abgabe wird eine amtliche Stempelung aller inländisch fabrizirten, sowie der abgabefreien und der besteuerten fremden Wollentzeuge, auch eine allgemeine und periodisch zu erneuernde Visitation der Waarenvorräthe der Kaufleute befohlen; und desfalls, sowie wegen Untersuchung und Bestrafung der, mit Confiskation und Geldbußen bedroheten, Entgegenhandlungen, den Beamten, Ortsbehörden und Gildemeistern, ausführliche Anweisungen (in 10 §§.) ertheilt.

Bemerk. Conf. auch Nr. 455 d. S. Wegen der stattgefundenen Nichtbeachtung und Alludirung der vorherzeichneten Bestimmungen, sind, unterm 22. November 1768 (A. 8. b.), noch geschärfere Control- und Visitation's = Maafregeln, nebst Confiskations- und erhöheten Geld = Strafen landesherrlich (in 20 §§.) vorgeschrieben, zugleich auch u. N. festgesetzt worden: daß die Abgaben von fremdem Kirsey auf 3 Groschen, und von ausländischen Futterbayen und Flaneln, — worunter Frisat, grobe Lage und Duffel mitbegriffen sind, und welche in der Regel zu 7 Schill. p. Elle verkauft werden, — auf 1 Schill. p. Elle ermäßigt werden sollen; sodann daß die hausirenden Tuchhändler außer den Jahrmärkten keine Wollentzeuge im Ausschütt verkaufen und — mit Bezug auf die Handhabung der bestehenden Kleider = Ordnung (conf. Nr. 441 d. S.) — den schatzpflichtigen Unterthanen keine, den Preis von 1 Rthlr. p. Elle übersteigende Wollentücher verkaufen dürfen.